

MERKBLATT

Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Equiden

Seit dem 01. Juli 2009 gelten neue Bestimmungen für die Kennzeichnung von Equiden (Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen). Diese Regelungen gehen auf die EU-Verordnung Nr. 504/2008 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen in der geänderten Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 03. März 2010 zurück. Nachfolgend möchten wir Sie über die Kennzeichnungs- und Meldevorschriften informieren, die für Halter von Equiden verbindlich sind.

Anzeige der Tierhaltung

Nach § 26 ViehVerkV hat jeder **Halter** von Equiden den Beginn seiner Tierhaltung sowie jede Änderung (wie z. B. die Änderung der Anschrift oder des Standortes der Tierhaltung) einschließlich der Einstellung der Tierhaltung bei dem jeweils zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt anzuzeigen und erhält nach entsprechender Anzeige von der Behörde eine zwölfstellige Registriernummer.

Halter im Sinne der ViehVerkV ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist, unabhängig vom Zweck der Haltung, den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und der Dauer der Haltung. Der Betreiber eines Pensionsstalles ist somit Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung.

Der **Halter** (nicht der Eigentümer) ist für Einhaltung der sich aus der ViehVerkV ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

Wie wird gekennzeichnet?

Die Kennzeichnung umfasst bei nach dem 30.06.2009 geborenen Equiden die Implantation eines amtlich zugelassenen Transponders und die Ausstellung eines Equidenpasses innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt. Die Transponder werden auf Antrag durch den Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt als beauftragte Stelle ausgegeben. Transponderbestellungen können schriftlich per Post oder Fax (z.B. formlos unter Angabe der Registriernummer und der benötigten Anzahl oder auf einem Bestellformular unter www.pferde-brandenburg-anhalt.de).

Für Fohlen von Equidenhaltern, die im Zuchtverband Brandenburg-Anhalt organisiert sind, erfolgt die Transponderausgabe und die Kennzeichnung anlässlich einer Fohlenschau oder eines Hofbrenntermines durch Mitarbeiter des Verbandes.

Wurde für vor dem 01.07.2009 geborene Equiden bislang noch kein Equidenpass ausgestellt, sind diese ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen. Für alle bisher nicht gekennzeichneten Equiden, die älter als 6 Monate sind, ist die Identifizierung unverzüglich nachzuholen.

Equiden, die vor dem 01.07.2009 geboren und für die bereits ein gültiger Pass ausgestellt wurde, erfüllen die Bestimmungen der neuen Kennzeichnungsvorschriften und müssen nicht nachträglich mit einem Transponder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung eines Equiden ist durch den Tierhalter unter Angabe von Informationen zum Tier, zum Halter und zum Eigentümer beim Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt als beauftragte Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige wird gleichzeitig ein Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses gestellt.

Wer führt die Kennzeichnung mittels Transponder durch?

Die Implantation eines Transponders darf nur von einem Tierarzt, von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder durch eine in der Kennzeichnung sachkundige Person, die durch den Pferdezuchtverband beauftragt ist, vorgenommen werden. Die Person, die im Auftrag des Tierhalters die Kennzeichnung durchführen soll, muss als kennzeichnungsberechtigte Person registriert sein. Die Registrierung erfolgt durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Kennzeichnungsberechtigte hat das ordnungsgemäße Setzen des Transponders als eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpasses zu bestätigen.

Wer stellt den Equidenpass aus?

Equidenpässe werden im Land Brandenburg vom Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt als beauftragte Pass ausgebende Stelle ausgestellt. Die Antragstellung erfolgt durch die Anzeige der Kennzeichnung des Tierhalters beim Verband, für Fohlen von im Zuchtverband registrierten Züchtern mit der Fohlenmeldung. Equidenpässe werden auch für nichtregistrierte Züchter und private Tierhalter (z.B. von Reit- und Freizeitpferden sowie Eseln) des Landes Brandenburg ausschließlich durch den Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt ausgestellt. Züchter anderer in Brandenburg aktiven Pferdezuchtverbände müssen sich an ihren eigenen Verband wenden.

Die Kennzeichnungsmeldung bzw. der Passantrag muss mindestens folgende Informationen umfassen:

- Registriernummer des Tierhalters
- Transpondernummer
- Art des Equiden
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Angaben zum Eigentümer des Equiden.

Der Pass enthält als weitere Information mindestens

- Status als registrierter Equide oder nicht registrierter Zucht- und Nutzequide
- Lebensmitteleignung (Schlachtequide/Nichtschlachtequide)
- Geburtsland.

Diese Daten werden nach Prüfung durch den Zuchtverband in die Zentrale Datenbank des HI-Tier eingestellt. Der Equidenpass wird auf der Grundlage der geprüften Angaben ausgestellt und dem Tierhalter zugesandt.

Was ist bei Verlust des Equidenpasses zu tun?

Bei Verlust eines ordnungsgemäß ausgestellten Equidenpasses kann von der ursprünglichen Pass ausstellenden Stelle auf Antrag des Tierbesitzers ein Duplikat (Zweitschrift) ausgestellt werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Duplikates ist, dass die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine eidesstattliche Erklärung des Halters bestätigt werden kann. In allen anderen Fällen stellt die Pass ausstellende Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus. Mit jeder Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses oder des Duplikates eines Equidenpasses wird der Equide als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft.

Weitere Verpflichtungen des Tierhalters

Der Pass ausstellenden Stelle sind Änderungen zum Eigentümer des Equiden (Eigentümerwechsel) mitzuteilen. Darüber hinaus ist durch den Tierhalter nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden der Equidenpass unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die Pass ausstellende Stelle zurückzusenden.

Kosten

Die Kosten für die Transponder und die Ausstellung der Equidenpässe sind durch den Tierhalter zu tragen.

Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt, Hauptgestüt 10a, 16845 Neustadt (Dosse) unter der Telefonnummer 033970/13201 oder der E-Mail: neustadt@pzbva.de zur Verfügung.